

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten

Schüler/in (Name, Vorname)	Geburtsdatum	Geschlecht männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>
Erziehungsberechtigte (Name, Vorname)		
Straße, Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnsitz und dort gemeldet –		Ortsteil
Schule (Stempel, Unterschrift)	ab dem Schuljahr	und die Klasse
Beförderungsmittel: <input type="checkbox"/> öffentl. Verkehrsmittel → zusätzlich mit diesem Antrag: <i>Antrag für das SchokoTicket</i> Abobedingungen: www.vrr.de/de/service/downloads/ <input type="checkbox"/> Schülerspezialverkehr <input type="checkbox"/> Privatfahrzeuge (Pkw, Taxi, etc.) → <i>zusätzlich (am Schuljahresende): Antrag auf Wegstreckenentschädigung - für den Transport mit einem Privatwagen ist ein zusätzlicher Antrag zu stellen</i>		
Begründung/en <input type="checkbox"/> Entfernung falls zutreffend, <input type="checkbox"/> aktuelle/spätere Teilnahme am bilingualen Unterricht des KDG bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> es erfolgt/e ein Umzug im lfd. Schuljahr <input type="checkbox"/> nächste nutzbare Haltestelle zu weit entfernt <input type="checkbox"/> Zuweisung vom Kreis Wesel für <input type="checkbox"/> sonderp.FB <input type="checkbox"/> Vorbereitungsklasse <input type="checkbox"/> Gesundheit → <i>zusätzliche ärztl. Bescheinigung gem. SchfkVO nötig</i> <input type="checkbox"/> objektiv besonders gefährlicher Schulweg → <i>zusätzlich schriftliche Erläuterung von Ihnen nötig</i> Für die Erstattung von Fahrkosten im Rahmen eines Schulpraktikums ist ein gesonderter Antrag zu nutzen. Die Vordrucke und nähere Informationen zu Schülerbeförderungskosten und der Eigenleistung beim SchokoTicket finden Sie auf der städtischen Internetseite www.wesel.de unter > Gesellschaft und Bildung > Schulen > Schülerfahrkosten und auf der Rückseite.		

Ich versichere, dass die Eintragungen der Wahrheit entsprechen und ich Änderungen (z.B. Umzug) unverzüglich dem Schulträger (Stadt Wesel) mitteile. Mir ist bekannt, dass ich zu Unrecht bezogene Fahrkosten zurückzahlen muss.

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r / vollj. Schüler/in	Telefonnummer
Verfügung von der Stadt Wesel auszufüllen:	
FB 5, Team 54	Datum:
kürzester Fußweg: zur o.g. besuchten Schule	kürzester Fußweg: zu dieser nächstgelegenen Schule:
Dem Antrag wird entsprochen: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Grund: <input type="checkbox"/> Entfernung <input type="checkbox"/> Gesundheit <input type="checkbox"/> gef.Schulweg	

Voraussetzungen für die Übernahme der Schülerfahrkosten durch die Stadt Wesel

Das Schulgesetz NRW sowie die hierzu ergangene Schülerfahrkostenverordnung in der Zurzeit geltenden Fassung verpflichten den Schulträger zur Übernahme von Fahrkosten insbesondere dann, wenn der **kürzeste Fußweg** von der Wohnung **zur nächstgelegenen Schule** des gewählten Schultyps die Entfernungsgrenze

Klasse	Entfernung
Klassen 1 - 4 - Grundschulen	2,0 km
Klassen 5-10 - Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien	3,5 km
Jahrgangsstufen 11-13 - Gesamtschulen und Gymnasien	5,0 km

überschreitet. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Bei mehreren Schulen auf einem einheitlichen Schulgrundstück (Schulzentrum Nord) ist nächstliegender Eingang der allgemein benutzbare Eingang der gesamten Einrichtung, der von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers auf dem kürzesten Weg erreichbar ist.

- Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler **nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer **geistigen oder körperlichen Behinderung** ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten zu führen.
- Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten **besonders gefährlich** oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler **ungeeignet** ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann gefährlich, wenn er **überwiegend** entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.
- Für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen gilt, dass der Ganztagsunterricht, die Sprachenfolge, besondere Unterrichts- und Kursangebote (MINT-Klasse, Bläserklasse usw.) **keinen weitergehenden Erstattungsanspruch** begründen.
- Nur bilinguale Gymnasien, wie das Konrad-Duden-Gymnasium, haben gemäß Runderlass der Kultusministerkonferenz eine schulrechtliche Sonderstellung, die auch in der Schülerfahrkostenverordnung (§ 9 Abs. 1) verankert ist. Soll eine aktuelle oder spätere Teilnahme am bilingualen Unterricht erfolgen, so ist dies unbedingt auf dem „Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten“ anzugeben.

Den Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten erhalten Sie im Sekretariat der Schule oder als Download am Ende der Informationen.

Informationen zum SchokoTicket

Bei dem Vertrag zum SchokoTicket handelt es sich um einen Abonnementvertrag. Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen des VRR (für die freifahrtberechtigten Schüler/innen des Schulträgers Stadt Wesel ist dies der BVR) vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt mindestens für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn das Abonnement nicht vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate.

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist dies schriftlich bis 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen.

Nähere Informationen zu den Tarif- und Abonnementbestimmungen entnehmen Sie bitte der Internetseite www.vrr.de

Was kostet das SchokoTicket?

Für die Möglichkeit das SchokoTicket auch in der Freizeit zu nutzen - und das weit über das Stadtgebiet Wesels hinaus - wird gemäß § 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW und § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung ein gesetzlicher Eigenanteil erhoben. Der Eigenanteil ist an das Verkehrsunternehmen (hier: BVR) zu zahlen bzw. wird von dort per Lastschrift erhoben.

"Die Höhe ist davon abhängig, wie viele nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW anspruchsberechtigte Geschwister ebenfalls das SchokoTicket beziehen."

monatlicher Eigenanteil für das Schokoticket		
	Grundschule	weiterführende Schule (Sek I und Sek II)
für das 1. Kind	7,00 EUR	14,00 EUR
für das 2. Kind	7,00 EUR	7,00 EUR
für weitere Kinder	-- EUR	-- EUR

Der Eigenanteil entfällt **grundsätzlich bei Personen, die Leistungen nach dem SGB XII** (Sozialhilfe/ Grundsicherung) beziehen.

Verlust des SchokoTickets

Der Verlust oder die Zerstörung von SchokoTickets ist dem Verkehrsunternehmen (hier: BVR, Abo-Management, Tel.: 02581-4598163, E-Mail: aboinfo-nrw@deutschebahn.com, unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Eine Ersatzausgabe von abhandengekommenen oder zerstörten SchokoTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.